

III ZR 235/54

Verkündet am 17. Mai 1956
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2375 025

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Generalleutnant a.D. Theodor S [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen, dieser vertreten durch den Ober-
finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 24. Juni 1954
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist ehemaliger Offizier der deutschen Wehrmacht. Mit dem 31. Juli 1944 wurde er aus dem aktiven Dienst, in dem er seit dem Jahre 1910 stand, als Generalleutnant entlassen. Ab 1. November 1944 hat er das ihm nach dem Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsge-
setz (WFVG) zustehende Ruhegehalt bis zum 31. Mai 1945 bezogen. Mit der Kapitulation im Jahre 1945 wurden die Zahlungen eingestellt. Vom Land Hamburg sind dem Kläger auf Grund des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an ehemalige öffentliche Bedienstete vom 29. August 1949 (GVBl Hamburg S 207 ff) alsdann Unterhaltsbeträge gezahlt worden. Der Kläger hat am 20. August 1950, also vor Erlass des G 131, Klage erhoben und mit näherer Begründung vorgetragen, seine Pension sei ihm bis zum 20. August 1946, dem Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr 34, und für die Zeit ab 1. Januar 1950 zu Unrecht entzogen worden. Der Artikel 131 GG könne seiner Klage nicht entgegenstehen, da er gegen Art 3 Abs 1 und Art 14 Abs 3 sowie gegen die in Art 33 GG verankerten Grundsätze des Berufsbeamtentums verstoße und nichtig sei. Der Kläger macht daher einen Anspruch auf Zahlung seiner Pension für die Zeit vom 1. Juni 1945 bis zum 20. August 1946 im umgestellten Verhältnis 10 : 1 = 2.166 DM und für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. März 1951 in Höhe von 10.108 DM geltend.

Er hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 12.274 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1945 zu zahlen,
2. hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an den Kläger für die Zeit vom 1. Juni 1945 bis zum 20. August 1946 und für

die Zeit nach dem 1. Januar 1950 die ihm unter der Berücksichtigung des Gleichheitssatzes des Art 3 GG und der eingetretenen, gleichmäßig auf alle vergleichsweise in Frage kommenden Bevölkerungsgruppen zu verteilenden Kriegsfolgen zustehenden Ruhegehaltsansprüche zu bezahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und vorgetragen, daß der Artikel 131 GG der Geltendmachung der Klageansprüche entgegenstehe.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 3. November 1950 die Klage als zur Zeit unzulässig abgewiesen und ausgeführt, der Kläger gehöre zu den Personen, auf die der Artikel 131 GG Anwendung finde; diese Vorschrift sei auch als gültig anzusehen.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und diese insbesondere damit begründet, daß Art 131 GG auf ihn keine Anwendung finde, da er sog. Altpensionär sei, d.h. bereits vor dem Stichtag des 8. Mai 1945 aus beamtenrechtlichen Gründen aus dem Dienstverhältnis mit dem Anspruch auf Versorgungsbezüge ausgeschieden sei. Weiterhin seien die §§ 30, 31, 33 und 77 des G 131 verfassungswidrig.

Das Oberlandesgericht hat das Verfahren zunächst gemäß Beschluß vom 18. Oktober 1951 ausgesetzt mit Rücksicht auf vom Kläger beim Bundesverfassungsgericht erhobene Verfassungsbeschwerden. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 26. Februar 1954 in der Sache BvR 371/52, in der der Kläger als Beschwerdeführer zu 3) am Verfahren beteiligt war, die Verfassungsbeschwerden des Klägers zurückgewiesen.



Das Oberlandesgericht hat alsdann unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage als unbegründet abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Oberlandesgericht hat das nach Erlaß des landgerichtlichen Urteils mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft getretene G 131 zur Anwendung gebracht und vertritt die Auffassung, der Kläger gehöre zu dem von diesem Gesetz erfaßten Personenkreis (§ 1 Abs 1 Ziff 3); nach § 77 G 131 stünden ihm auch für die Zeit vor dem 1. April 1951 Ansprüche aus seinem früheren Dienstverhältnis nicht zu. Der Vorderrichter führt weiter aus: Gemäß § 31 BVerfGG sei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1954, durch die die Verfassungsbeschwerden des Klägers zurückgewiesen worden seien, auch für das ordentliche Gericht bindend; daher müsse auch die Vorschrift des § 77 G 131, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts als nicht verfassungswidrig angesehen worden sei, auf den Kläger zur Anwendung kommen; das bedeute, daß die Klage als unbegründet abzuweisen sei.

2. Die Revision des Klägers scheitert schon an der Rechtskraftwirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1954 in der Sache 1 BvR 371/52.

In dem genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß jene ehemaligen Wehrmachtsangehörigen, deren Ruhegehälter bereits vor dem 8. Mai 1945 nach dem früheren Wehrmachts-

fürsorge- und Versorgungsgesetz festgesetzt worden seien und die ihren ständigen Wohnsitz bereits vor dem 8. Mai 1945 in dem Gebiet der jetzigen Bundesrepublik hatten. nicht zu den unter Art 131 GG fallenden Personen zählen und ihnen dementsprechend die gesetzlichen Unterhaltsbezüge entsprechend den Ruhestandsbeamten der Westzonen ohne zeitliche Unterbrechung ab 28. Mai 1945 laufend zustehen. Er hat dort ausdrücklich einen angeblichen Verstoß des § 1 Abs 1 Ziff 3 G 131 gegen Art 131 GrundG geltend gemacht. Hilfsweise hat er beantragt, festzustellen, daß die §§ 30, 31, 33, 77 des G 131 verfassungswidrig seien.

Wenn das Bundesverfassungsgericht diese Verfassungsbeschwerden des Klägers zurückgewiesen hat (zu der vom Kläger behaupteten angeblichen Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs 1 Ziff 3 G 131 vgl vor allem BVerfGE 3,288 /350 unter Ziff 47), so steht damit für den Fall des Klägers rechtskräftig fest, daß insbesondere die Vorschriften des § 1 Abs 1 Ziff 3 und des § 77 des G 131 nicht gegen Verfassungsnormen verstoßen, vielmehr gültig sind. Denn auch ein eine Verfassungsbeschwerde zurückweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist der materiellen Rechtskraft fähig (vgl BGHZ 13,265 /278, 286 unter Ziff 87).

Der Kläger macht nun mit der vorliegenden Klage ausdrücklich nicht Ansprüche aus dem G 131, sondern solche aus seinem früheren Dienst- oder Versorgungsverhältnis geltend. Da er jedoch, wie im übrigen die Revision selbst ausführt, zu dem Personenkreis des § 1 Abs 1 Ziff 3 G 131 gehört, von dessen Gültigkeit für den Fall des Klägers das ordentliche Gericht infolge der Rechtskraftwirkung der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszugehen hat, kommt für die hier geltend gemachten /n-

sprüche des Klägers auch die Vorschrift des vom Bundesverfassungsgericht für den Fall des Klägers ebenfalls für gültig erklärten § 77 G 131 zur Anwendung. Das bedeutet, daß der Kläger mit seinen im jetzigen Rechtsstreit verfolgten Ansprüchen aus seinem früheren Dienst- oder Versorgungsverhältnis ausgeschlossen ist.

Hiernach ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht die Klage unbegründet. Demgemäß mußte die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer